



Gesuch um Einlösung eines Motorfahrrades, Elektro-Motorfahrrades, motorisierten Rollstuhls, bzw. einer Mobilitätshilfe

Stand: 24.08.2017

Bestehendes Kontrollschild

ZG

Neues Kontrollschild

Einlösen auf:

1. Halter/Halterin:	
Name/Firma:	
Vorname:	Geb. Datum:
Strasse/Nr.:	PLZ/Ort:
Tel-Nr. für Rückfragen:	

2. Einzulösendes Fahrzeug	
Marke/Typ:	Kontrollmarken-Nr.:
Stamm-Nr.:	Rahmen-Nr.:

3. Haftpflichtversicherung	
<input type="checkbox"/>	Beitritt der vom Kanton abgeschlossen Kollektiv-Haftpflichtversicherung oder
<input type="checkbox"/>	Beibringung einer Versicherungskarte eines Haftpflichtversicherers für ein Motorfahrrad / ein Elektro-Motorfahrrad / einen motorisierten Rollstuhl / einer Mobilitätshilfe

Der/die Halter/in bestätigt, dass dieses Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt wurde und er/sie sich damit einverstanden erklärt. Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage falscher Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, wird bestraft (Art. 97 SVG Abs. 1 Lit. d) und hat mit dem Entzug des Ausweises zu rechnen (Art. 16 SVG).

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift Halter/in (Firmen inkl. Stempel)

Für Minderjährige oder der Beistandschaft unterliegende Personen die gesetzliche Vertretung (Vater, Mutter oder Beistand):

4. Notwendige Beilagen bei der Zulassung:	
<input type="checkbox"/>	Original Fahrzeugausweis(e)
<input type="checkbox"/>	Versicherungskarte eines Haftpflichtversicherers (nur, wenn nicht der Kollektiv-Haftpflichtversicherung gemäss Punkt 3 beigetreten wird)

Informationen über die Vorschriften und die Kosten finden Sie auf Seite 2.



Öffnungszeiten Montag bis Freitag:
07.30 - 11.45 h
13.00 - 16.30 h

Hinterbergstrasse 41, 6312 Steinhausen
T +41 41 728 47 11, F +41 41 728 47 27
www.zg.ch/strassenverkehrsamt

Vorschriften für Elektro-Motorfahräder

Die Zusammenstellung der wichtigsten Vorschriften über Zulassung und Betrieb von Elektro-Motorfahrrädern finden sich auf einem separaten Merkblatt "Zusammenstellung der wichtigsten Vorschriften über Zulassung und Betrieb von Elektro-Motorfahrrädern" des Bundesamtes für Strassen.

⇒ <https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/fahrzeuge/merkblaetter.html>

Fahrzeugprüfung

Motorfahräder unterliegen seit dem 1. Juni 2015 nicht mehr der periodischen Nachprüfungspflicht. Bei einem Halterwechsel oder bei Zweifeln an der Betriebssicherheit muss das Motorfahrrad vor der Neuausstellung des Fahrzeugausweises geprüft werden. Die technische Fahrzeugprüfung wird vom privaten Motorfahrrad-Gewerbe durchgeführt. Es sind alle Motorfahrrad - Fachbetriebe des Kantons Zug berechtigt, diese technische Fahrzeugprüfung vorzunehmen. Das Motorfahrrad ist gereinigt vorzuführen. Rahmennummer und Motorkennzeichen müssen gut lesbar sein. Mängel sind innert 10 Tagen bei einem prüfberechtigten Motorfahrrad-Fachbetrieb zu beheben. Notreparaturen sind nicht zulässig.

Steuern und Gebühren bei der Zulassung eines Elektro- bzw. Motorfahrrades

Verkehrssteuer	CHF	20.00	(50% Ermässigung bei einem Elektrofahrzeug)
Fahrzeugausweis	CHF	45.00	
Kontrollmarke	CHF	5.00	
Neues Kontrollschild	CHF	10.00	
Versicherungsprämie	CHF	22.00	

Die Zulassung ist jeweils bis Ende Mai des folgenden Jahres gültig. Bei der jährlichen Verlängerung einer bestehenden Zulassung wird eine Rechnung für die Verkehrssteuer, Versicherung und die Kontrollmarke versendet. Nach der Bezahlung der Rechnung wird die Zulassung erneuert und die Kontrollmarke per Post zugestellt.

Beachten Sie:

Die Verkehrssteuer und die Gebühren von neu zugelassenen Motorfahrrädern und Elektro-Motorfahrrädern sind an der Kasse beim Strassenverkehrsamt einzuzahlen.